



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

Stellungnahme Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 wurde die EnDK eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen im Namen des EnDK Vorstands wie folgt Stellung:

I Allgemeine Beurteilung

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Eine zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden getroffene Vereinbarung, die 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden geöffnet hat, weist kartellrechtliche Unsicherheiten auf. Die EnDK begrüsst deshalb den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Wo sinnvoll sollten Analogien zur Regulierung des Strommarktes hergestellt werden. Die gemäss dem Erläuternden Bericht erforderlichen elf Zusatzstellen sollten nicht überschritten werden, bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a Teilmarktöffnung

Die EnDK stimmt einer teilweisen Marktöffnung zu. Mit der vorgeschlagenen Teilmarktöffnung kann der Netzzugang von rund zehn Prozent der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (ca. 40.000 Verbrauchsstätten), die rund 70 Prozent des abgesetzten Gases verbrauchen, geltend gemacht werden. Es ist zu beachten, dass dies auch bereits Mehrfamilienhäuser ab ca. zehn Parteien mit einer Gaskesselleistung ab 50 kW umfasst. Dies ist beim Strom mengenmässig nicht der Fall (erst ab ca. 30 Parteien). Aus diesem Grund wäre aus Sicht der Kantone auch eine Anhebung der Schwelle auf ca. 300 MWh denkbar, was einer Gaskesselleistung von 150 kW und ebenfalls 30 Parteien entsprechen würde.

Um die Klimaziele in der Schweiz zu erreichen, muss der Anteil fossiler Energieträger deutlich gesenkt werden, hierbei spielt Erdgas eine entscheidende Rolle. Wir teilen entsprechend die Einschätzung des Bundesrates, dass Erdgas als Energieträger zur Wärmeversorgung von Gebäuden an Bedeutung verlieren wird. Deshalb braucht es aus unserer Sicht keine volle Marktöffnung, welche aufgrund des Wettbewerbs zu tieferen Erdgaspreisen und einer höheren Nachfrage im Wärmebereich führen könnte. Gleichzeitig sehen wir eine wichtige Rolle bei der geplanten Regulierungsbehörde EnCom, welche die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor Missbrauch schützen soll. Eine Teilmarktöffnung erlaubt es den Industriekunden aber dennoch, zu vergleichbaren Marktbedingungen wie in der EU Gas zu beziehen.¹

Bezugnehmend auf das Europarecht stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht klar, dass eine Teilmarktöffnung keiner Konformität zur EU-Gesetzgebung bedarf, da der Gasmarkt nicht Gegenstand des Stromabkommens ist. Die Kantone unterstreichen diesen Umstand und betonen, dass dies auch zukünftig so bleiben soll.

Zustimmung: Die EnDK unterstützt die Teilmarktöffnung. Sie führt zu mehr Wettbewerb, von denen grössere Verbraucher profitieren dürften, während die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im regulierten Bereich vor Missbrauch geschützt werden. Es ist zu prüfen, ob die Schwelle zur Marktöffnung auf 300 MWh angehoben werden kann.

b Mehr Transparenz bei der Preisbildung

Wir begrüssen die vorgesehene buchhalterische und informatorische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb (Monopolbereich), der regulierten Versorgung, Ersatzversorgung und allen anderen im Wettbewerb stehenden Aktivitäten innerhalb vertikal integrierter Gasversorgungsunternehmen, welche sich an der Stromversorgungsgesetzgebung orientiert. Der Zusammenschluss der heutigen sechs Bilanzzonen zu einer einzelnen Bilanzzone Schweiz, die neu von einem unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen geführt werden soll, sowie die Schaffung der Regulierungsbehörde EnCom dürften wesentlich zum Schutz vor überhöhten Gstarifen bei allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beitragen. Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der ElCom kann bei vielen neu auszuführenden Vollzugstätigkeiten auf bereits etablierte Prozesse, aber auch wertvolle Erfahrungen aus dem Strombereich zurückgegriffen werden.

Zustimmung: Die EnDK unterstützt die buchhalterische und informatorische Entflechtung sowie die Schaffung einer Regulierungsbehörde für den Gasmarkt und erhofft sich dadurch mehr Transparenz bei der Preisbildung.

c Keine Liberalisierung des Messwesens

Eine vollständige Liberalisierung des Messwesens wäre angesichts der abnehmenden Bedeutung von Gas für kleine Endverbraucher im Wärmebereich mit einem unangemessen hohen Aufwand für die Branche verbunden. Andererseits könnten grosse Verbraucher durch die freie Wahl ihres Messdienstleisters/Messstellenbetreibers von Einsparpotenzialen profitieren. Es ist jedoch fraglich, ob eine auf den Gasmarkt beschränkte Teilliberalisierung genügend Wettbewerb und einen liquiden Markt schafft. Daher schlägt die EnDK

¹ Wenn gleichzeitig die CO₂-Abgaben international abgestimmt werden, kann das sogenannte Carbon Leakage verhindert werden. D.h. Industriekunden werden ihre Produktion nicht in andere Länder mit tieferen Beschaffungskosten und weniger strengen Klimaauflagen verlagern.

vor, auf eine Liberalisierung des Messwesens zu verzichten. Prüfwert wäre höchstens eine Teilliberalisierung, sollte diese im Strombereich ebenfalls eingeführt werden.

Antrag: Die EnDK spricht sich für Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage aus (keine Liberalisierung des Messwesens). Sollte im Strombereich eine Teilliberalisierung eingeführt werden, wäre diese für den Gasmarkt ebenfalls prüfwert.

d Erneuerbaren-Anteil in regulierter Versorgung

Die EnDK schlägt vor, in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des StromVG im Rahmen der regulierten Versorgung einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen.² Wie im Strombereich könnte der Anteil schrittweise erhöht werden, wobei das Maximum aufgrund des beschränkten Potenzials in der Schweiz sicherlich tiefer zu liegen kommt.³ Durch eine solche Minimalvorschrift würde der Einsatz von erneuerbaren Gasen im Wärmebereich einfacher vollziehbar und der Gasmix erneuerbarer.⁴

Antrag: Die EnDK schlägt vor, in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des StromVG im Rahmen der regulierten Versorgung einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen.

e Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz

Die EnDK würde es begrüßen, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des GasVG Rechtssicherheit im Rohrleitungsgesetz (RLG) im Bereich der Bewilligungsverfahren für neue und bestehende Rohrleitungsanlagen nicht nur über, sondern auch bis zu 1 bar geschaffen würde. Die kantonale Bewilligungspraxis für Anlagen bis zu 1 bar widerspricht nämlich gemäss einem Rechtsgutachten seit Jahren den Bestimmungen des RLG.⁵ Eine umfassende Anpassung des Bewilligungsprozesses auf Kantonsstufe ist aufgrund des unangemessen hohen Aufwands für die Kantone nicht hinnehmbar, weshalb die EnDK bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe "Oberaufsicht Rohrleitungsanlagen" gefordert hat, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar zu verankern.⁶ Eine vom BFE kürzlich in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse von Basler & Hofmann bekräftigt dieses Anliegen aus Sicht der technischen Sicherheit.⁷ Grundsätzlich wäre ausserdem zu klären, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.⁸

² Derzeit wird leitungsgebundenes importiertes Biogas aufgrund der Definitionen des internationalen Klimaabkommens und somit von der Oberzolldirektion nicht als erneuerbarer Energieträger eingestuft und daher im nationalen Treibhausgasinventar als konventionelles Erdgas berücksichtigt. Solange dies so bleibt, würde sich die vermehrte Anwendung von importierten erneuerbaren Gasen als vermehrter Einsatz des Energieträgers Erdgas im THG-Inventar niederschlagen und sich damit statistisch für den Gebäudesektor CO₂-steigernd auswirken

³ Studie von E-Cube Strategy Consultants von Juni 2018 zum Einspeisepotenzial von erneuerbarem Gas in das Schweizer Gasnetz bis 2030: <https://www.endk.ch/de/dokumentation/studien>

⁴ Dazu wäre ein Herkunftsnachweis- und Bilanzierungssystem einzuführen, welches die erneuerbaren Gase von der Produktion bis zum Verbrauch erfasst und die Verwendung den einzelnen Verbrauchssektoren eindeutig zuweisen lässt

⁵ Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019 «Analyse der Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Umsetzung des Rohrleitungsgesetzes in Bezug auf Rohrleitungen unter Aufsicht der Kantone»

⁶ EnDK Stellungnahme vom 29. April 2019 zum Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019

⁷ Gefährdungsanalyse Gas-Rohrleitungsanlagen von Basler&Hofmann, präsentiert in AG Oberaufsicht Rohrleitungen vom 18. November 2019

⁸ Vgl. hierzu ebenfalls EnDK Stellungnahme vom 29. April 2019

Antrag: Die EnDK beantragt die Schaffung einer Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe des RLG.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK